

Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten im Landkreis Gießen



Stand: 01.01.2025

Prolog

Weltweit ist seit einigen Jahren ein historischer Höchststand von Menschen zu verzeichnen, die auf der Flucht vor Krieg und Not sind. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) waren Ende des Jahres 2022 weltweit 108,4 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Auswirkungen dieses Geschehens sind auch in Deutschland spürbar.

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden von 1953 bis zum Ende des Jahres 2023 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 6,8 Millionen Anträge auf Asyl gestellt.

Im Jahr 2023 verzeichnete die gesamte Europäische Union (EU) rund 1,05 Millionen Erstanträge auf Asyl. Davon entfielen nach Angaben der EU-Statistikbehörde Eurostat rund 329.000 auf Deutschland. Hinzu kam eine Nettozuwanderung (mehr Zuzüge als Fortzüge) von 121.000 schutzsuchenden Menschen aus der Ukraine. Die weitaus meisten Geflüchteten weltweit erreichen somit nicht die EU. Flucht bedeutet in der Regel Binnenflucht im eigenen Land oder in Nachbarländer.

Das Fluchtgeschehen weltweit unterliegt einer erheblichen Dynamik, ausgelöst durch Krisen, Kriege, Hungerkatastrophen und zunehmend durch den Klimawandel. Allein 2023 haben laut UNHCR rund 26,4 Millionen Menschen ihre Heimat aufgrund von Katastrophen und klimabedingten Ereignissen wie Dauerregen, langanhaltenden Dürren, Hitzewellen und Stürmen sowohl kurz, als auch langfristig verlassen müssen. Das ist die höchste Zahl seit einem Jahrzehnt.

All diese Fluchtursachen führen zu temporären Phasen mit unterschiedlich hohen Fluchtbewegungen. Eindrücklich zeigte sich dies in den Jahren 2015/2016 aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien und 2022 wegen des Überfalls Russlands auf die Ukraine. Diese Dynamik und Unberechenbarkeit des Fluchtgeschehens stellt alle damit befassten Systeme vor spezifische Herausforderungen.

Der Landkreis Gießen bekennt sich uneingeschränkt zum Recht auf Schutz für geflüchtete Menschen gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention in der Fassung von 1967 sowie Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Richtlinie soll nicht nur der Verantwortung des Landkreises Gießen für eine menschenwürdige Unterbringung und einen gemäß des Grundgesetzes würdevollen Umgang (Art. 1.1 GG) mit Geflüchteten und anderen hier aufgenommenen Menschen gerecht werden, sondern ebenso Hinweise zur praktischen Umsetzung dieser komplexen, verschiedensten Dynamiken unterliegenden Aufgabe geben und die vorhandenen Strukturen darstellen.

Unterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte

Dem Landkreis Gießen werden derzeit wöchentlich Geflüchtete aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) zugewiesen. Hinzu kommen Personen aus bestimmten Aufnahmeprogrammen. Diese werden in der Regel gemäß des Landesaufnahmegesetzes Hessen (LAG) zunächst in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Der Landkreis Gießen ist zu einer Unterbringung dieser Menschen verpflichtet.

Der Landkreis Gießen favorisiert eine dezentrale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit übersichtlicher Platzzahl von ca. 20 bis 60 Plätzen und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung über alle Städte und Gemeinden. Die Zahl der zur Unterbringung zugewiesenen Menschen ist – bedingt durch die eingangs beschriebenen Umstände – ausgesprochen dynamisch. Dies bedeutet auch, dass die Zahl und Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte einem teilweise kurzfristigen Wandel unterliegen und anzupassen sind.

Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Gießen werden in verschiedenen Modellen betrieben. Einerseits bestehen Nutzungsverträge mit privaten Betreibern, andererseits betreibt der Landkreis Gießen Unterkünfte in Eigenregie. Die Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Pflichten wird durch das Immobilienmanagement und den Sozialen Dienst des Fachdienstes Migration kontrolliert.

Die Mindeststandards für die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften sind dieser Richtlinie als **Anlage 1** beigelegt.

Bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften strebt der Landkreis eine gleichmäßige kreisweite Verteilung an. Hierbei richtet sich die Verteilung nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl von Unterbringungsplätzen und der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune. Die Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte sollten möglichst über eine Anbindung an eine gute Infrastruktur (ärztliche Versorgung, Kindertagesstätten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV etc.) verfügen.

Vorrang hat die Unterbringung in kleinstrukturierten Einheiten, die sich in ihrem Wohnumfeld einfügen und so die Integration der geflüchteten Menschen in die Gemeinschaft fördern. Für gewöhnlich findet diese Form der Unterbringung eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung, als dies bei sehr großen, separierten Einrichtungen der Fall ist.

Der Landkreis Gießen verfolgt die Strategie einer heterogenen Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte. Die besonderen Bedarfe vulnerabler Gruppen werden jedoch sehr ernst genommen und soweit wie irgend möglich berücksichtigt.

Im Landkreis Gießen hat sich in der Frage der Unterbringung geflüchteter Menschen eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kommunen entwickelt. Ohne diese Qualität der Zusammenarbeit ist es dem Landkreis nicht möglich, in eigener Verantwortung die Unterbringung von Geflüchteten zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat der Landkreis Gießen nicht von der rechtlichen Option Gebrauch machen müssen, per Beschluss des Kreisausschusses direkte Zuweisungen in die Kommunen umzusetzen, wie es in anderen hessischen Landkreisen der Fall ist. Dabei würde die Aufgabe der Unterbringung gegen Kostenerstattung nach Landesaufnahmegesetz an die Städte und Gemeinden delegiert.

Externe Betreiber

Die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften sind für die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen im Betrieb verantwortlich. Sie haben die besondere sprachliche, kulturelle und psychische Verfassung der geflüchteten Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheitspflichten zu berücksichtigen. In den Baugenehmigungen festgeschriebene, betrieblich-organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Brandschutzordnung) sind entsprechend anzupassen. Die Bewohner sind in geeigneter Form über die Rettungswege und das Verhalten im Brandfall zu informieren. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der nach § 13 Abs. 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) erforderlichen Rauchmelder ist auch in Wohnungen, in denen geflüchtete Menschen untergebracht werden, zu gewährleisten.

Vor Abschluss eines Betreibervertrages hat der potentielle Vertragspartner einen Selbstauskunftsbogen auszufüllen. Außerdem soll für alle Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft tätig sind (z. B. Hausmeister) ein polizeiliches bzw. erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, um den Schutz von vulnerablen Gruppen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, zu gewährleisten.

Notunterbringung

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Notunterkünften soll möglichst vermieden werden. Aufgrund der stark schwankenden Zuweisungszahlen kann die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Folgende Optionen kommen als Notunterbringungsmöglichkeiten in Betracht:

Dezentrale, kurz-/mittelfristige, freiwillige Unterbringung in Privathaushalten (so geschehen in der Ukraine-Lage), Unterbringung in Hotels und Pensionen, die Herrichtung von Bestandsgebäuden (Gewerbe-/Industrieimmobilien), Errichtung von Unterkünften in Systembauweise.

Die Unterbringung in kreiseigenen Schulsporthallen und Bürgerhäusern von Kommunen sowie die Zeltunterbringung ist grundsätzlich möglich, soll aber als allerletzte Option dienen.

Organisation verwaltungsintern

Der Fachdienst 54 *Migration* des Landkreises Gießen ist im Fachbereich 5 *Jugend und Soziales* verortet und aktuell dem Dezernat IV, Herrn hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Frank Ide, unterstellt.

Der Fachdienst Migration untergliedert sich in drei Teams: Leistungsgewährung, Immobilienmanagement / Abrechnung und Sozialer Dienst.

- Das Team Leistungsgewährung ist für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Dazu zählen Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung etc.) und des notwendigen persönlichen Bedarfs, Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie die Krankenhilfe.
- Das Team Immobilienmanagement / Abrechnung ist u.a. für die Akquise neuer Gemeinschaftsunterkünfte, das Vertragsmanagement und das Abrechnungswesen zuständig.
- Der Soziale Dienst übernimmt die Beratung und Betreuung der untergebrachten Personen im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit. Er führt in der Regel in jeder der Unterkünfte mindestens einen wöchentlichen Sprechstundentermin durch.

Insofern es die Personalsituation zulässt, wird eine Betreuungsquote von 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) zu 100 geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften realisiert.

Hauptamtliche Betreuung

Für die in Verantwortung des Landkreises untergebrachten geflüchteten Menschen stehen die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes zur Beratung und Begleitung zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des Sozialen Dienstes im Fachdienst Migration gehören u.a. Unterstützung in Behördenangelegenheiten, Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen jeglicher Art, Vermittlung der Kinder und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen, Orientierungshilfen zum selbstständigen Zurechtfinden in der Gesellschaft und Kultur, Beratung bei persönlichen und familiären Problemen, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen sowie Beratung und Vermittlung bei Konflikten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft.

Ehrenamtliche Betreuung / Engagement

Von Willkommenskultur soll im Landkreis Gießen nicht nur gesprochen, diese soll gelebt werden. Eine herausragende Bedeutung bei der positiven Gestaltung von

Prozessen des Ankommens und der Integration kommt den vielen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern zu.

Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten ist dem Landkreis Gießen sehr wichtig. Aus diesem Grund hat der Landkreis Gießen initiativ eine nahezu flächendeckende Gemeinwesenarbeit eingeführt. Umgesetzt wird diese Gemeinwesenarbeit aktuell durch die ZAUG gGmbH.

Die Gemeinwesenarbeit hat unter anderem den Auftrag, ehrenamtliche Aktivitäten zu fördern, zu vernetzen, zu unterstützen und fachlich zu beraten. Ziel ist es, das ehrenamtliche Engagement zu stabilisieren und mit den hauptamtlichen Akteuren zu verbinden.

Evaluation / Überarbeitung / Fortschreibung

Diese Richtlinie wurde in der Erstfassung vom Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 06. Juli 2015 beschlossen.

Die Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten im Landkreis Gießen soll regelmäßig, nach Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dabei sind alle relevanten Gremien und Gruppen einzubinden.

Anlage 1:

Mindeststandards für die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften

Präventive Sicherheitsmaßnahmen

- Notruftelefon
 - An einer für alle Hausbewohner zugänglichen Stelle ist ein Notruftelefon zu installieren, bei dem lediglich die Notrufnummern 110 und 112 freigeschaltet sind und gebührenfrei gewählt werden können.
- Außensicherung
 - Der Eingangsbereich ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
 - Zum Schutz müssen die Fenster und Balkontüren zumindest im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss mit Außenrollläden gesichert sein.
- Brandschutz und Gesundheitsschutz
 - Entsprechend den jeweils geltenden feuertechnischen Vorschriften ist eine ausreichende Anzahl funktionsfähiger Feuerlöscher, Löschdecken etc. an den dafür vorgesehenen Stellen anzubringen. Sie sind den Vorschriften entsprechend regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf dem Brandschutz und dem Gesundheitsschutz liegt dabei ein besonderes Augenmerk. Die Einhaltung wird von Kreisseite regelmäßig kontrolliert.

Ausstattung allgemein

- WLAN mit entsprechender Bandbreite in allen Räumen
- Sozialraum (ab einer Größe der Gemeinschaftsunterkunft von 20 Personen) ggf. mit Spielecke
- Fernseher im Sozialraum der Gemeinschaftsunterkunft
- Sozialräume müssen von den Schlafräumen abgetrennt sein
- In der Unterkunft müssen Flächen für die Weitergabe von Informationen (Schwarze Bretter / Infotafeln) vorhanden sein
- Auf ausreichend Freifläche ist zu achten
- Alle Zimmer müssen über Tageslicht und ordentliche Lüftungsmöglichkeiten verfügen

Ausstattung der Unterbringungsräume

- Je Person 1 Bett, für Babys und Kleinkinder geeignete Kinderbetten (Qualitätsmatratzen mindestens 12 cm dick)
- je Einzelperson 1 abschließbarer Kleiderschrank aus Holz oder Metall, mindestens 60 cm breit
bei Familien: Schrankfläche je nach Personenzahl und Alter der Kinder
- Je Person 1 Stuhl
- Je Zimmer 1 ausreichend großer Esstisch

- Je 2 Einzelpersonen 1 Kühlschrank (mindestens 75 l), bei Familien bis zu 5 Personen 1 Kühlschrank (mindestens 200 l), ab der 6. Person 1 weiterer Kühlschrank oder ein entsprechend größeres Gerät
- Geeignetes Mobiliar zur Aufbewahrung lagerfähiger Lebensmittel, Geschirr, Bestecke etc.

In den Schlafräumen ist Kochen nicht erlaubt. Wasserkocher sind auf einer Keramikplatte zu betreiben.

Ausstattung der Gemeinschaftsküchen

- Je 7 Bewohner mindestens 1 Herd (4 Platten) mit Backofen
- Je 7 Bewohner mindestens 1 Küchenspüle mit Geschirrablage

In den Gemeinschaftsküchen müssen ausreichend Arbeits- und Ablageflächen vorhanden sein.

Sanitäre Anlagen

Die folgenden Mindestanforderungen beziehen sich nicht auf abgeschlossene Wohneinheiten:

- Je 6 Personen mindestens 1 separat abschließbare Toilette

Sofern die Toilettenräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Jedes WC ist mit einer Ausstattung nach europäischem Standard (Toilettenbürste, Rollenhalter, Mülleimer für Hygieneartikel) zu versehen.

- Je 6 Personen mindestens 1 separat, von innen abschließbare Dusche
- Je 6 Personen mindestens 1 Waschbecken (auch als Waschplatz organisierbar analog Sporthallen)

Sofern die Dusch- und Waschräume nicht einzelnen Zimmern oder Familien zugeordnet werden können, müssen sie räumlich nach Geschlecht getrennt sein. Sie sind so zu gestalten, dass die Wahrung der Intimsphäre sichergestellt ist.

Je abgeschlossener Wohneinheit ist ein Bad vorzuhalten mit mindestens

- 1 Toilette mit Ausstattung nach europäischem Standard (Toilettenbürste, Rollenhalter, Mülleimer für Hygieneartikel)
- 1 Dusche
- 1 Waschbecken

Waschen und Trocknen

- Je 10 Personen mindestens 1 Waschmaschine
- Jeweils gleiche Anzahl Wäschetrockner oder ein separater Trockenraum in ausreichender Größe und Ausstattung. Bei geeigneter Witterung können alternativ auch Trockenmöglichkeiten im Freien zur Verfügung gestellt werden.

Sonstige Ausstattung

Den Bewohnerinnen und Bewohnern sind für die Dauer der Unterbringung leihweise folgende Gegenstände zu überlassen:

- Eine Garnitur Bettwäsche, bestehend aus: 1 Einziehdecke, 1 Kopfkissen, 2 Bettlaken, 2 Sets Bettbezüge (Kopfkissen und Deckenbezug)
- Für Babys und Kleinkinder Kinderbettwäsche bestehend aus 2 Einziehdecken, 1 kleines Kissen, 2 Bettlaken, 2 Sets Bettbezüge (Kopfkissen und Deckenbezug), 1 Matratzenauflage

Pro Person 3 Frotteetücher:

- 1 Duschtuch ca. 70 cm x 140 cm
- 2 Handtücher ca. 80 cm x 40 cm

Haushaltsgegenstände

- Je Person eine Ausstattung Essgeschirr (flacher Teller, Suppenteller, Trinkglas, Tasse, Frühstücksteller)
- Je Person eine Besteckgarnitur (Gabel, Esslöffel, Messer, Teelöffel)
- Je Person oder Familie 1 Schneidebrett, 1 Schneidemesser, 1 Schälmesser
- Je Einzelperson 1 Kochtopf (20 cm Durchmesser), 1 Bratpfanne (20 cm Durchmesser), 1 Servierschüssel, 1 Rührschüssel, 1 Haushaltssieb, 2 Topflappen, 2 Geschirrtücher, 1 Spülbürste
- Je Familie mindestens 1 Bratpfanne (26 oder 28 cm Durchmesser), 2 Kochtöpfe (davon 1 mindestens 24 cm Durchmesser), 2 Topflappen, 4 Geschirrtücher, 1 Spülbürste
- Je Zimmer oder je Familie 1 Besen, 1 Schrubber, 1 Handfeger, 1 Kehrblech, 1 Putzeimer, 1 Bodenwisch Tuch, 2 Wischtücher

Defekte oder verschlissene Ausstattungsteile sind umgehend zu ersetzen. Mutwillig zerstörtes Inventar ist dezidiert nachzuweisen und kann anschließend von dem Verursacher eingefordert werden.

Bürraum

Für die allgemeine Beratung und soziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bieten vom Landkreis beauftragte Personen regelmäßige Sprechstunden im Haus an. Hierzu ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen und auszustatten mit:

- 1 Schreibtisch oder einem anderen für eine Beratung geeigneten Tisch
- 4 Stühle
- 1 verschließbarer Büroschrank / Container zur Aufbewahrung von Unterlagen
- Internetanschluss
- 1 separate, abschließbare Toilette